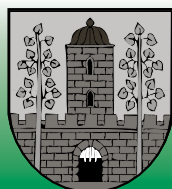


# Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

## Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 22

Finsterwalde, den 23. März 2012

Nummer 2

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

#### In der Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2012 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

**Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 28 vom 23.11.2011 Vorlage: BV-2012-027**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 28 vom 23.11.2011.

**Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 29 am 22.02.2012 Vorlage: BV-2012-028**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 29 vom 22.02.2012.

**Neubenennung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH (CDU)**

Die CDU-Fraktion benennt Herrn Thomas Freudenberg zum Aufsichtsratsmitglied der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH.

**Schulentwicklungsplanung der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für den Zeitraum 2012-2017**

**Vorlage: BV-2012-015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schulentwicklungsplanung gemäß § 102 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den Planungszeitraum von 2012 bis 2017.

**Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2012-034**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde.

**Nutzung der Schwimmhalle durch die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde und der Jugendfeuerwehr Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2012-032**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde einmal pro Woche für 1,5 Stunden und die Jugendfeuerwehrgruppen aus Finsterwalde einmal pro Monat für 1,5 Stunden die Schwimmhalle „fiwave“ nutzen dürfen. Die daraus entstehenden Entgelte trägt die Stadt.

Mit saisonaler Öffnung des Freibades können alternativ die aktiven Kameraden einmal pro Woche sowie die Jugendfeuerwehr einmal im Monat das Freibad nutzen.

Mit vorliegender Beschlussvorlage wird die bestehende BV-2010-055 außer Kraft gesetzt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012**

**Vorlage: BV-2012-033**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde be-

schließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

**Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2012-030**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde lt. Anlage.

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung)**

**Vorlage: BV-2012-002**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung) gemäß Anlage 1.

**Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Schacksdorfer Straße in der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2012-003**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Schacksdorfer Straße in der Stadt Finsterwalde gemäß Anlage.

**Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Buchenweg (von Eichen- bis Kiefernstraße) in der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2012-004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Buchenweg (von Eichen- bis Kiefernstraße) in der Stadt Finsterwalde gemäß Anlage.

**Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Forststraße (von Berliner Straße bis An der Bürgerheide) in der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2012-005**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Forststraße (von Berliner Straße bis An der Bürgerheide) in der Stadt Finsterwalde gemäß Anlage.

**Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Friedenstraße (von Tuchmacherstraße bis Johannes-Knoche-Straße) in der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2012-006**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Friedenstraße (von Tuchma-

cherstraße bis Johannes-Knoche-Straße) in der Stadt Finsterwalde gemäß Anlage.

**Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Westring (von Frankenaer Weg bis Alemannenstraße) in der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2012-007**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Westring (von Frankenaer Weg bis Alemannenstraße) in der Stadt Finsterwalde gemäß Anlage.

**Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Langobardenstraße**

**Vorlage: BV-2012-008**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Langobardenstraße - gemäß Anlage.

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung)**

**Vorlage: BV-2012-009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung) gemäß Anlage 1.

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten**

**Vorlage: BV-2012-010**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten gemäß Anlage.

**Abwägung zum 2. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde (Bereiche Solarparks I - III)**

**Vorlage: BV-2012-012**

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse). Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Flächennutzungsplanes eingearbeitet wird.

**Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „EKZ - Sonnewalder Straße“**

**Vorlage: BV-2012-014**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „EKZ -Sonnewalder Straße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.

**Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“**

**Vorlage: BV-2012-013**

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse). Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

**Erneuerung Gehwege und Straßenbeleuchtung in der Langen Straße und am Langen Damm - Abwägung zu den Varianten der Vorplanung**

**Vorlage: BV-2012-035**

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage auf-

geführten Gestaltungsvarianten der Vorplanung für die Erneuerung der Gehwege ab und bestätigt die Variante 2 für die Gehweggestaltung, die Variante 4 zur Gestaltung der Einmündung und die Variante 1 zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung für die weiteren Planungsschritte.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorzugsvariante für die Neugestaltung der Gehwege in der Langen Straße und am Langen Damm weiter planen und ausführen zu lassen. Die Anlieger sind von der Verwaltung über die Planung der Neugestaltung angemessen zu informieren.

**Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“**

**Vorlage: BV-2012-017**

1. Für das Gebiet Flur 47 Flurstücke 895, 896, 901, 902, 908, 909, 914, 915, 920, 921, 926, 927, 928, 933, 934, 941, 942, 947, 948, 954, 955, 960, 1088/5, 1089, 1090, 1091, 1092/1, 1092/2, 1092/3, 1093/2, 1095/1, 1095/2, 1095/3, 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1097, 1098, 1102/1, 1103, 1104, 1105, 1106, 1110, 1111, 1112, 1180/3 (ganz oder teilweise) gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 04.01.2012 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für ein Gewerbegebiet.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll wie folgt durchgeführt werden: öffentlicher Aushang und Unterrichtung in der Verwaltung.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“**

**Vorlage: BV-2012-016**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 24 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] i.V. m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) den Abschluss des städtebaulichen Vertrages über die Übertragung der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ mit der Firma Hausmeisterservice Schumann, Finsterwalde.

**Geschäftsordnung Aufsichtsrat Wohnungsgesellschaft mbH**

**Vorlage: BV-2012-001**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, der Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der WGF zuzustimmen.

**Jahresabschluss 2010 der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“ - Abschlussfeststellung**

**Vorlage: BV-2012-037**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, den testierten Jahresabschluss 2010 der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, mit einem Jahresüberschuss von EUR 291.852,78 € festzustellen.

**Jahresabschluss 2010 der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“ - Ergebnisverwendung**

**Vorlage: BV-2012-038**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, gemäß dem testierten Jahresabschluss 2010 der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, folgender Ergebnisverwendung zuzustimmen: Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 291.852,78 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

**Jahresabschluss 2010 der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“ - Entlastung des Aufsichtsrates Vorlage: BV-2012-039**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in

der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010 zuzustimmen.

**Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2011 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH**

**Vorlage: BV-2012-041**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“, der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens „Göken, Pollak & Partner“ zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 zuzustimmen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Prüfungsschwerpunkte festzulegen.

**Wirtschaftsplan 2012 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH**

**Vorlage: BV-2012-042**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 zuzustimmen.

**Wirtschaftsplan 2012 der „Stadtwerke Finsterwalde GmbH“**

**Vorlage: BV-2012-043**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Finsterwalde GmbH für das Wirtschaftsjahr 2012 zuzustimmen.

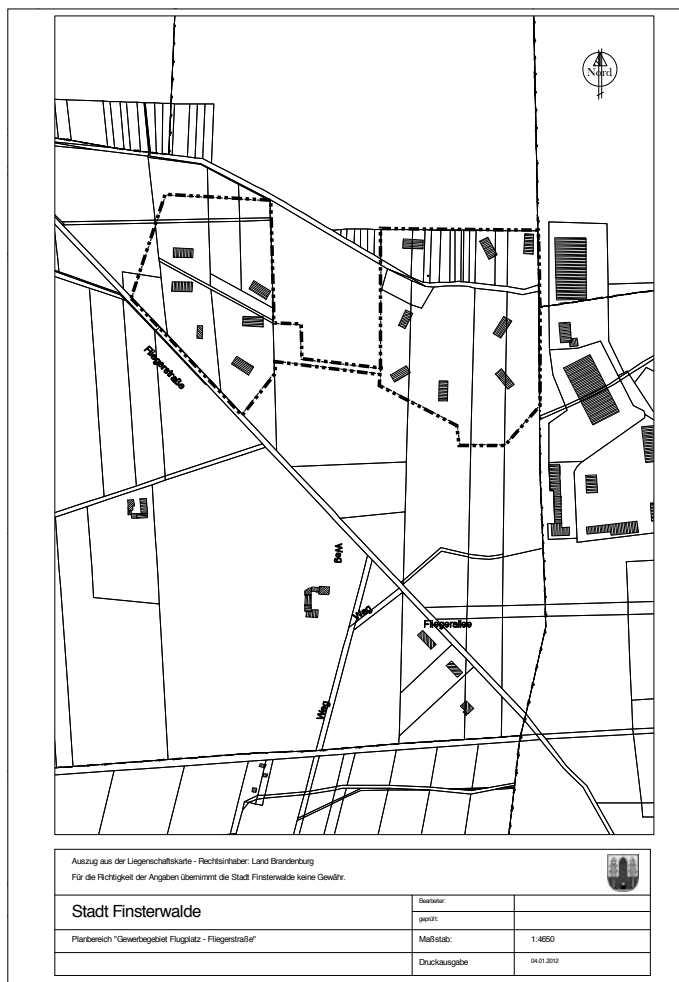
**Wirtschaftsplan 2012 der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH“ Vorlage: BV-2012-040**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Zustimmung des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012.

**Gesellschaftsvertrag der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH“ - Neufassung**

**Vorlage: BV-2012-044**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Zustimmung des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.



Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.  
Finsterwalde, den 28.02.2012

*Gampe*

Gampe  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde**

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“**

**BV-2012-009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ für das Gebiet Flur 47 Flurstücke 895, 896, 901, 902, 908, 909, 914, 915, 920, 921, 926, 927, 928, 933, 934, 941, 942, 947, 948, 954, 955, 960, 1088/5, 1089, 1090, 1091, 1092/1, 1092/2, 1092/3, 1093/2, 1095/1, 1095/2, 1095/3, 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1097, 1098, 1102/1, 1103, 1104, 1105, 1106, 1110, 1111, 1112, 1180/3 (ganz oder teilweise) gemäß beiliegendem Übersichtsplan beschlossen.

Für das Gebiet werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Planungsrecht für ein Gewerbegebiet.

siehe rechts

**SATZUNG**

**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes
- § 6 Kostenspaltung
- § 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 8 Immissionsschutzanlagen
- § 9 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 10 In-Kraft-Treten

## § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

## § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsgebiete, an denen eine Bebauung zulässig ist,
    - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
  2. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;
  3. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m;
  4. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu 18 m Breite; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind;
  5. Parkflächen,
    - a) soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
    - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 % der erschlossenen Grundstücksflächen;
  6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
    - a) soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
    - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 % der erschlossenen Grundstücksflächen;
- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, -kreis oder -schleife, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

## § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

### A

Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) verteilt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den Nutzungsfaktoren nach Maß (Abschnitt B) und Art (Abschnitt C) ergeben.

Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

### B

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Danach gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 75) Vollgeschosse sind. Kirchengeschosse werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung zulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

Ergibt sich für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) festsetzt, nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 1 eine höhere zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist diese zu Grunde zu legen.

2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) liegen,
  - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
  - b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
  - c) wenn auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - d) wenn für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - e) wenn für sie eine industrielle Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.
3. die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan der baulichen oder gewerblichen Nutzung in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5.

## C

Der sich aus Abschnitt B ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

- (1) 0,3 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- (2) 0,5 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## D

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht,
  - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsgebiete sowie für gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten;
  - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen bei Abrechnung der Erschließungsanlage um mehr als 50 % erhöht;
  - c) wenn ein Beitrag zur erstmaligen Herstellung einer weiteren Erschließungsanlage weder erhoben wurde noch erhoben wird.

## § 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,

6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. unselbständige Parkflächen,
8. unselbständige Grünanlagen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen
11. Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Ziffer 11 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 7

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 8

### Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

## § 9

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

BV-2012-010

## SATZUNG

### über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finstervalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Finstervalde erhebt
- für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen,
  - bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen beim Bau und die Mehrkosten bei der Unterhaltung

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Absatz 1 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

#### § 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

(2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

#### § 3 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheid das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

(5) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

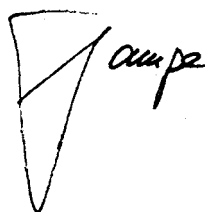
#### § 4 Entstehung, Fälligkeit

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.  
Finstervalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

BV-2012-002

## SATZUNG

### über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finstervalde (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finstervalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
- § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Abschnitte von Anlagen
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Vorausleistung
- § 11 Beitragspflichtige
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Wirtschaftswege und sonstige Straßen
- § 14 Auskunftspflicht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 In-Kraft-Treten

## § 1 Erhebung des Beitrages

Die Stadt Finsterwalde erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung (Straßenbaubeiträge).

Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
  2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn.
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen,
    - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Radwegen,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen,
    - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
    - i) unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestand der Anlage sind,
    - j) gemeinsamen Geh- und Radwegen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

## § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt (s. tabellarische Auflistung (3)),
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Stadt am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

(Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten	Anteil der Stadt
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	nicht vorgesehen	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	30 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,00 m	30 v. H.
e) Beleuchtung	--	--	33 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	--	--	33 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
h) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	9,50 m	8,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung	--	--	55 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	--	--	55 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v. H.
h) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	90 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	90 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung	--	--	60 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	--	--	60 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	40 v. H.
e) Beleuchtung	--	--	45 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	--	--	45 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.



(Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten	Anteil der Stadt
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
<b>5. Fußgängergeschäftsstraße</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	35 v. H.
<b>6. Selbstständige Gehwege</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	40 v. H.
<b>7. Verkehrsberuhigte Bereiche</b> im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbstständigen Grünanlagen	10,00 m	10,00 m	35 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten ist.

(4) Bei den in Absatz 3 Nr. 1 bis 7 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Stadt am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 3 und 5 gelten als

**a) Anliegerstraßen**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

**b) Haupterschließungsstraßen**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

**c) Hauptverkehrsstraßen**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

**d) Hauptgeschäftsstraßen**

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

**e) Fußgängergeschäftsstraßen**

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

**f) Selbstständige Gehwege**

Geh- und Wohnwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

**g) Verkehrsberuhigte Bereiche**

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen sind Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

**h) Sonstige Fußgängerstraßen**

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

**§ 5**

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor nach §§ 6 oder 7 ergeben.

(2) Soweit Flächen beitragspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht;
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden; oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung);

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Billigkeitsregelung (Vergünstigungen)

Für Grundstücke, von denen die Beitragspflichtigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Anlagen haben, wird eine einmalige Beitragsvergünstigung gewährt. Der Betrag ergibt sich nach § 5 Absatz 1. Der zu zahlende Beitrag wird wie folgt erhoben:



1. für die erste Straße zu 100%,
2. für die zweite Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3),
3. für die dritte Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3).

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der Nutzungsfaktor bei beitragspflichtigen Grundstücken wird für die baulich oder gewerblich nutzbare Fläche durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Danach gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 75) Vollgeschosse sind.

Kirchengeschosse werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung zulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird. Ergibt sich für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) festsetzt, nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 1 eine höhere zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist diese zu Grunde zu legen.

2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4),
  - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
  - b) wenn sie un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,

- c) wenn auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- d) wenn für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) wenn für sie eine industrielle Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,3 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 0,5 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 

	0,5,
--	------
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
    - cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0,
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst, a),  
Sollte die ermittelte Teilfläche im Einzelfall nicht der wirtschaftlichen Einheit entsprechen, ist die Grundstücksfläche, die dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff entspricht, vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst, b),  
Sollte die ermittelte Teilfläche im Einzelfall nicht der wirtschaftlichen Einheit entsprechen, ist die Grundstücksfläche, die dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff entspricht, vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen von je 0,275 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

Sollte die ermittelte Teilfläche im Einzelfall nicht der wirtschaftlichen Einheit entsprechen, ist die Grundstücksfläche, die dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff entspricht, vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen von je 0,275 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Stadt ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Stadtverordnetenbeschlusses bedarf.

(3) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete § 4 Abs. 3, ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(4) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Stadt offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung etwas anderes.

## § 9

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. Parkflächen
7. Beleuchtung
8. Oberflächenentwässerung
9. gemeinsamer Geh- und Radweg
10. unselbstständige Grünanlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, ohne dass es dazu eines Stadtverordnetenbeschlusses bedarf.

## § 10

### Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

## § 11

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des

Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

(5) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

## § 12

### Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 13

### Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragsatzung zu erlassen.

## § 14

### Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 14 dieser Satzung die für die Beitragsrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 16

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.  
Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

## BV-2012-008

**Einzelatzung****zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Langobardenstraße -**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] sowie der §§ 1,2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Beitragstatbestand
- § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 5 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
- § 6 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Fälligkeit
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1****Beitragstatbestand**

- Für die
- Verbesserung der Fahrbahn,
  - Verbesserung der Straßenbeleuchtung und
  - Verbesserung der unselbstständigen Grünanlage

in der **Langobardenstraße**

erhebt die Stadt Finsterwalde zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Straßenausbaubeiträge von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

**§ 2****Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3****Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen (umlagefähiger Aufwand) beträgt bei

	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebiete	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	30 v. H.
Beleuchtung	- -	45 v. H.
Unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	50 v. H.

(Sonstige Baugebiete sind alle Baugebiete, die nicht Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete sind.)

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Haupterschließungsstraßen Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

**§ 4****Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (beitragspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem nach §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen beitragspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

(3) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

(4) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

**§ 5****Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragspflichtigen Grundstücken wird für die baulich oder gewerblich nutzbare Fläche durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82) Vollgeschosse sind.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 3),

- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um 0,3, wenn das Grundstück ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.

**§ 6****Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wenn sie ohne Bebauung sind, bei

Waldbestand: 0,0167.

**§ 7****Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 1,97634097 € je m<sup>2</sup> Nutzfläche nach §§ 4, 5 und 6.

**§ 8****Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit

des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

(5) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

## § 9

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2001 in Kraft.  
Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

BV-2012-007

## Einzelatzung

### über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Westring (von Frankenaer Weg bis Alemannenstraße) in der Stadt Finsterwalde

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 16. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Fälligkeit
- § 9 In-Kraft-Treten

## § 1

### Erhebung des Beitrages

Die Stadt Finsterwalde erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die

- Verbesserung der Fahrbahn,
- Verbesserung der Straßenbeleuchtung,
- Verbesserung der unselbstständigen Grünanlage und
- Herstellung des Gehweges

im Bereich der öffentlichen Straße Westring (von Frankenaer Weg bis Alemannenstraße) Beiträge nach Maßgabe dieser Sat-

zung (Straßenbaubeiträge). Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Verbesserung der Fahrbahn, der Straßenbeleuchtung und der unselbstständigen Grünanlage und die Herstellung des Gehweges im Westring (von Frankenaer Weg bis Alemannenstraße).

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 4

### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Stadt am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

(Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten	Anteil der Stadt
a) Fahrbahn	9,50 m	8,50 m	70 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
c) Beleuchtung	--	--	55 v. H.
d) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

#### Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	9,50 m	8,50 m	70 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
c) Beleuchtung	--	--	55 v. H.
d) unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten ist.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als **Haupterschließungsstraßen** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor nach § 6 ergeben.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Billigkeitsregelung (Vergünstigungen)

Für Grundstücke, von denen die Beitragspflichtigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Anlagen haben, wird eine einmalige Beitragsvergünstigung gewährt. Der Betrag ergibt sich nach § 5 Absatz 1. Der zu zahlende Beitrag wird wie folgt erhoben:

1. für die erste Straße zu 100%,
2. für die zweite Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3),
3. für die dritte Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3).

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der Nutzungsfaktor bei beitragspflichtigen Grundstücken wird für die baulich oder gewerblich nutzbare Fläche durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62, 74) Vollgeschosse sind.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 2 bestimmten Flächen - bei Grundstücken, die ganz innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen,

- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um 0,3 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.

## § 7

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

(5) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

## § 8

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

BV-2012-006

## Einzelsetzung

### über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Friedenstraße (von Tuchmacherstraße bis Johannes-Knoche-Straße) in der Stadt Finsterwalde

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- |      |  |
|------|--|
| § 1  | Erhebung des Beitrages                                 |
| § 2  | Umfang des beitragsfähigen Aufwandes                   |
| § 3  | Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes               |
| § 4  | Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand            |
| § 5  | Verteilung des umlagefähigen Aufwandes                 |
| § 6  | Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke                |
| § 7  | Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung |
| § 8  | Beitragspflichtige                                     |
| § 9  | Fälligkeit   |
| § 10 | In-Kraft-Treten  |

## § 1

### Erhebung des Beitrages

Die Stadt Finsterwalde erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die

- Verbesserung des Gehweges,
- Verbesserung der Straßenbeleuchtung und
- Verbesserung der Oberflächenentwässerung

im Bereich der öffentlichen Straße Friedenstraße (von Tuchmacherstraße bis Johannes-Knoche-Straße) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung (Straßenbaubeiträge). Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

**§ 2****Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Verbesserung des Gehweges, der Straßenbeleuchtung und der Oberflächenentwässerung in der Friedenstraße (von Tuchmacherstraße bis Johannes-Knoche-Straße).

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4****Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Stadt am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<b>(Straßenart)</b>	<b>anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</b>	<b>anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten</b>	<b>Anteil der Stadt</b>
<b>Haupterschließungsstraßen</b>			
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
Beleuchtung	--	--	55 v. H.
Oberflächenentwässerung	--	--	55 v. H.

**Haupterschließungsstraßen**

Gehweg je 2,50 m je 2,50 m 50 v. H.

Beleuchtung -- -- 55 v. H.

Oberflächenentwässerung -- -- 55 v. H.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als **Haupterschließungsstraßen** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor nach §§ 6 oder 7 ergeben.

(2) Soweit Flächen beitragspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind

(z. B. Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

(5) Billigkeitsregelung (Vergünstigungen)

Für Grundstücke, von denen die Beitragspflichtigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Anlagen haben, wird eine einmalige Beitragsvergünstigung gewährt. Der Betrag ergibt sich nach § 5 Absatz 1.

Der zu zahlende Beitrag wird wie folgt erhoben:

- für die erste Straße zu 100%,
- für die zweite Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3).
- für die dritte Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3).

**§ 6****Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Der Nutzungsfaktor bei beitragspflichtigen Grundstücken wird für die baulich oder gewerblich nutzbare Fläche durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62, 74) Vollgeschosse sind.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken, die ganz innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen,

- wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- wenn sie un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- wenn auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.

**§ 7****Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5.

**§ 8****Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung

eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

(5) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

## § 9

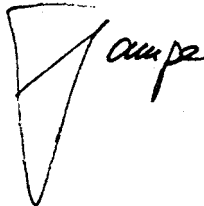
### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.  
Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

BV-2012-005

## Einzelsetzung

### über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Forststraße (von Berliner Straße bis An der Bürgerheide) in der Stadt Finsterwalde

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01. ber. GVBl. I/12 Nr. 7] sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
- § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Fälligkeit
- § 10 In-Kraft-Treten

## § 1

### Erhebung des Beitrages

Die Stadt Finsterwalde erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Bereich der öffentlichen Straße Forststraße (von Berliner Straße bis An der

Bürgerheide) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung (Straßenbaubeiträge). Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Forststraße (von Berliner Straße bis An der Bürgerheide).

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 4

### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Stadt am Aufwand beträgt bei Haupterschließungsstraßen für die Straßenbeleuchtung 55 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als **Haupterschließungsstraßen** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor nach §§ 6 oder 7 ergeben.

(2) Soweit Flächen beitragspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden; ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

(5) Billigkeitsregelung (Vergünstigungen)

Für Grundstücke, von denen die Beitragspflichtigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Anlagen haben, wird eine einmalige Beitragsvergünstigung gewährt. Der Betrag ergibt sich nach § 5 Absatz 1. Der zu zahlende Beitrag wird wie folgt erhoben:

- 1. für die erste Straße zu 100%,
- 2. für die zweite Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3),
- 3. für die dritte Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3).



**§ 6****Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Der Nutzungsfaktor bei beitragspflichtigen Grundstücken wird für die baulich oder gewerblich nutzbare Fläche durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62, 74) Vollgeschosse sind.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken, die ganz innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen,

- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.

**§ 7****Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

0,5.

**§ 8****Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

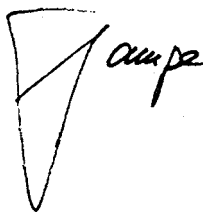
(5) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

**§ 9****Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

---

**BV-2012-004**
**Einzelatzung****über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Buchenweg (von Eichen- bis Kiefernstraße) in der Stadt Finsterwalde**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. 1/12 Nr. 7] sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Billigkeitsregelung (Vergünstigungen)
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Fälligkeit
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1****Erhebung des Beitrages**

Die Stadt Finsterwalde erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Bereich der öffentlichen Straße Buchenweg (von Eichen- bis Kiefernstraße) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung (Straßenbaubeiträge). Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

**§ 2****Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Buchenweg (von Eichen- bis Kiefernstraße).

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4****Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt am Aufwand beträgt bei Anliegerstraßen für die Straßenbeleuchtung 33 v. H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als **Anliegerstraßen** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Aufwandes****A**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (beitragspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den Nutzungsfaktoren nach Maß (Abschnitt B) und Art (Abschnitt C) ergeben.
- (2) Bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

**B**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.  
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62, 74) Vollgeschoss sind.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,

**C**

Der sich aus Abschnitt B ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.

**§ 6****Billigkeitsregelung (Vergünstigungen)**

Für Grundstücke, von denen die Beitragspflichtigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Anlagen haben, wird eine einmalige Beitragsvergünstigung gewährt. Der Betrag ergibt sich nach § 5 Abschnitt A Absatz 1. Der zu zahlende Beitrag wird wie folgt erhoben:

- für die erste Straße zu 100 %,
- für die zweite Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33 % (1/3),
- für die dritte Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33 % (1/3).

**§ 7****Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

**§ 8****Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 9****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.  
Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

BV-2012-003

**Einzelsatzung****über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Schacksdorfer Straße in der Stadt Finsterwalde**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
- § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Fälligkeit
- § 10 In-Kraft-Treten

## § 1

### Erhebung des Beitrages

Die Stadt Finsterwalde erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die

- Verbesserung des Gehweges,
- Verbesserung der Straßenbeleuchtung und
- Herstellung der Parkflächen

im Bereich der öffentlichen Straße Schacksdorfer Straße Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung (Straßenbaubeiträge). Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Verbesserung des Gehweges und der Beleuchtungseinrichtungen sowie die Herstellung von Parkflächen in der Schacksdorfer Straße.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 4

### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt (s. tabellarische Auflistung (3),
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Stadt am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<b>(Straßenart)</b>	<b>anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</b>	<b>anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten</b>	<b>Anteil der Stadt</b>
Hauptverkehrsstraßen			
Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
Beleuchtung	--	--	60 v. H.

### Hauptverkehrsstraßen

Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
Beleuchtung	--	--	60 v. H.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als Hauptverkehrsstraßen Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der aus-

gebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (beitragspflichtige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor nach §§ 6 oder 7 ergeben.

(2) Soweit Flächen beitragspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht;
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der Nutzungsfaktor bei beitragspflichtigen Grundstücken wird für die baulich oder gewerblich nutzbare Fläche durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62, 74) Vollgeschosse sind.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1), die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2),
  - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
  - b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
  - c) wenn auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,3 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen

- Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 0,5 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wenn sie ohne Bebauung sind, bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland  
0,0333.

## § 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

## § 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.  
Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

BV-2012-034

## Entgeltordnung

### für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07] S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Nutzung der in den Anlagen 1.1, 1.2, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Räumlichkeiten, Anlagen und Dienstleistungen, die von der Stadt Finsterwalde angeboten werden, werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Für nicht in den Anlagen enthaltene städtische Liegenschaften sind besondere Nutzungsverträge mit der Abteilung „Liegenschafts- und Gebäudemanagement“ der Stadtverwaltung Finsterwalde abzuschließen; die Entgeltordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen auf der Grundlage dieser Entgeltordnung berechtigt nicht zur Zubereitung und zum Verkauf von Speisen und Getränken aller Art.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Die Entgeltordnung bestimmt die Entgelte für die Nutzung der städtischen Gebäude und Anlagen auf vertraglicher Grundlage (Anlagen 1.1 und 1.2), der für öffentlichen Publikumsverkehr bestimmten Einrichtungen (Anlage 2) sowie der entgeltpflichtigen Verwaltungsdienstleistungen (Anlage 3).

Unberührt hiervon bleiben die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2006 und die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2006.

(2) Nutzer der in den Anlagen 1.1, 1.2, 2 und 3 genannten Räumlichkeiten, Anlagen und Dienstleistungen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Räumlichkeiten und Anlagen besteht nicht.

(4) Anlage 5 gilt für das von der Stadt Finsterwalde nach Maßgabe der §§ 1, 9, 11 und 14 Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I. S. 1163) in der zur Zeit geltenden Fassung betriebene Freizeitzentrum lt. Konzeption.

## § 3 Entgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden auf der Grundlage anlagenspezifischer Kalkulationen unter Beachtung der einschlägigen gemeinde- und steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt.

(2) Es gelten die Entgelttabellen der

Anlage 1.1, 1.2	(Räumlichkeiten und bauliche Anlagen),
Anlage 2	(Öffentliche Einrichtungen) und
Anlage 3	(Verwaltungsdienstleistungen)
Anlage 4	(Bewertungsgrundlage für die Vermietung/Verpachtung von städtischem Grund und Boden)
Anlage 5	(Entgeltsätze für das Freizeitzentrum der Stadt Finsterwalde)

(3) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und baulichen Anlagen lt. Anlage 1.2 durch gemeinnützige Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde vom 30.10.2007 in der jeweils geltenden Fassung fallen, gilt ein ermäßigtes Entgelt, das von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich neu zu beschließen ist.

(4) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 nur eine eingeschränkte Nutzung zulassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt ermäßigt werden.

(5) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 sind mit der Entgeltzahlung die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten und Anlagen durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(6) Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde fallen und Nutzungsentgelte nach Anlage 1.2 zahlen, erhalten auf Antrag und entsprechenden Nachweis für die Nutzungszeiten einen prozentualen Nachlass, der dem Anteil der dem Verein angehörigen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendetem 21 Lebensjahr entspricht.

(7) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen der Stadt Finsterwalde einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(8) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen entscheidet aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages der Hauptausschuss.

#### § 4

##### Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 2, Abs. 2 genannten Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 einschließlich vorhandener Ausrüstungsgegenstände eine Nutzungszeit vereinbart hat und Verwaltungsdienstleistungen lt. Anlage 3 in Anspruch nimmt.

Die Entgeltspflicht gemäß § 3 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag erfolgt oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

#### § 5

##### Fälligkeit

(1) Die in der Anlage 1.1 (Räumlichkeiten und Anlagen - kostendeckende Entgelte) und Anlage 1.2 (Räumlichkeiten und Anlagen - ermäßigten Entgelte) genannten Entgelte sind mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig.

Die in Anlage 2 (öffentliche Einrichtungen - freier Publikumsverkehr) und Anlage 3 (Verwaltungsdienstleistungen) genannten Entgelte sind mit Beginn der Nutzung fällig.

Die zu zahlenden Entgelte lt. Anlage 5 werden wie folgt fällig:

1. bei Interessengemeinschaften und Kursen: - mit der Einschreibung
  2. bei Veranstaltungen: - mit der Durchführung
  3. bei Nutzung von Ausstattungsgegenständen und Inventar (z. B. Internet, Bastelstraße, Kleinbus): - mit der Nutzung
  4. beim Imbissverkauf
  5. bei Ferienfreizeiten und Exkursionen: - mit der Anmeldung
- (2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen für Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt nach Rechnungslegung.
- (3) Im Falle der Nichteinhaltung der Fälligkeit kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten/Freiflächen verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- (4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

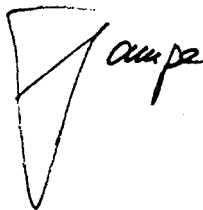
#### § 6

##### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Regelung außer Kraft:

- „Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde“ vom 27.04.2011
- „Entgeltordnung für das Freizeitzentrum der Stadt Finsterwalde“ BV-2001-071 -1.

Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe  
Bürgermeister

#### Anlagen

- 1.1 Räumlichkeiten und Anlagen - kostendeckende Entgelte
- 1.2 Räumlichkeiten und Anlagen - ermäßigte Entgelte
- 2 Öffentliche Einrichtungen
- 3 Verwaltungsdienstleistungen
- 4 Bewertungsgrundlage für die Vermietung/Verpachtung von städtischem Grund und Boden
- 5 Entgeltsätze für das Freizeitzentrum der Stadt Finsterwalde

#### Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

##### Anlage 1.1

##### Entgelttabelle: Räumlichkeiten und Anlagen

Nr.	Objekt	Kostendeckende Entgelte	
			Nutzungsentgelt Kostendeckend €/h
<b>1.</b>	<b>Grundschulen</b>		
1.1	Grundschule Stadtmitte		
1.1.1	Doppeltturnhalle		
1.1.1.1	Obere Halle		21,67
1.1.1.2	Untere Halle		21,67
1.1.1.3	Gymnastikraum (Spiegelraum)		2,95
1.1.1.4	Kraftraum		2,95
1.1.2	Klassenraum		6,00
1.1.3	Fachunterrichtsraum		15,00
1.1.4	Aula		20,00
1.1.5	Speiseraum		15,00
1.2	Grundschule Nord		
1.2.1	Turnhalle Grundschule Nord (inkl. Sanitär)		38,95
1.2.1.1	Turnhalle		24,22

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend €/h
1.2.1.2	nur Sanitär- und Umkleideräume	14,70
1.2.2	Klassenraum	6,00
1.2.3	Fachunterrichtsraum	15,00
1.2.4	Aula	20,00
1.2.5	Sportplatz	35,35
1.3	Grundschule Nehesdorf	
1.3.1	Turnhalle (komplett) (inkl. Sanitär)	26,58
1.3.1.1	Turnhalle	21,35
1.3.1.2	nur Sanitär- und Umkleideräume	5,23
1.3.2	Klassenraum	6,00
1.3.3	Fachunterrichtsraum	15,00
1.3.4	Speiseraum	15,00
1.3.5	Sportplatz (inkl. Sanitär)	27,04
<b>2.</b>	<b>Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen</b>	
2.1	Stadion des Friedens	
2.1.1	Hauptplatz, Rasenspielfläche (inkl. Sanitär)	560,35
2.1.2	Hauptplatz, Leichtathletikfläche (inkl. Sanitär)	240,09
2.1.3	Hauptplatz, Sanitär- und Umkleideräume	36,13
2.1.4	Hauptplatz, Flutlichtanlage	171,29
2.1.5	Nebenplatz, (inkl. Sanitär)	90,13
2.2	Sporthalle Tuchmacherstraße	70,70
2.3	Turnhalle Langer Damm	56,10
2.4	Mehrgenerationenhaus „White House“	
2.4.1	Mehrzweckraum, gesamt	15,00
2.4.1.1	Mehrzweckraum, südlicher Teil	10,00
2.4.1.2	Mehrzweckraum, nördlicher Teil	7,50
2.4.2	Küche	15,00
2.4.3	Versammlungsraum (Anbau)	10,00
2.4.4	Bandprobenraum	15,00
2.5	Juselhalle (komplett)	230,00

## Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

### Anlage 1.2

#### Entgelttabelle: Räumlichkeiten und Anlagen

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend lt. § 3, Abs. 3 €/h
<b>1.</b>	<b>Grundschulen</b>	
1.1	Grundschule Stadtmitte	
1.1.1	Doppeltturnhalle	
1.1.1.1	Obere Halle	10,00
1.1.1.2	Untere Halle	10,00
1.1.1.3	Gymnastikraum (Spiegelraum)	2,00
1.1.1.4	Kraftraum	2,00
1.1.2	Klassenraum	3,00
1.1.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.1.4	Aula	10,00
1.1.5	Speiseraum	7,50
1.2	Grundschule Nord	
1.2.1	Turnhalle Grundschule Nord (inkl. Sanitär)	10,00
1.2.2	Klassenraum	3,00
1.2.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.2.4	Aula	10,00
1.2.5	Sportplatz	10,00
1.3	Grundschule Nehesdorf	
1.3.1	Turnhalle (komplett) (inkl. Sanitär)	10,00
1.3.2	Klassenraum	3,00
1.3.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.3.4	Speiseraum	7,50
1.3.5	Sportplatz (inkl. Sanitär)	10,00

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend lt. § 3, Abs. 3 €/h
<b>2.</b>	<b>Sporthallen, Sportplätze, Jugendeinrichtungen</b>	
2.1	Stadion des Friedens	
2.1.1	Hauptplatz, Rasenspielfläche (inkl. Sanitär)	20,00
2.1.2	Hauptplatz, Leichtathletikfläche (inkl. Sanitär)	20,00
2.1.3	Flutlichtanlage	20,00
2.1.4	Nebenplatz, (inkl. Sanitär)	10,00
2.1.5	Hauptplatz, Laufbahn (inkl. Sanitär)	10,00
2.2	Sporthalle Tuchmacherstraße	20,00
2.3	Turnhalle Langer Damm (inkl. Sanitär)	10,00
2.4	Mehrgenerationenhaus „White House“	
2.4.1	Mehrzweckraum, gesamt mit Küchennutzung	10,00
2.4.1.1	Mehrzweckraum, südlicher Teil mit Küchennutzung	7,50
2.4.1.2	Mehrzweckraum, nördlicher Teil mit Küchennutzung	6,50
2.4.2	Versammlungsraum (Anbau)	5,00
2.4.3	Bandprobenraum	5,00

### Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

#### Anlage 2

#### Entgelttabelle: Öffentliche Einrichtungen

Nr.	Freier Publikumsverkehr Einrichtung	Nutzungsentgelt (€)
<b>1</b>	<b>Stadion</b>	
	<b>saisonale Angebote</b>	
1.1	Mondscheinlaufen, 1,5 h; Erwachsene	2,00
1.2	Mondscheinlaufen, 1,5 h; Kinder* und Ermäßigte**	1,00
<b>2.</b>	<b>Tierpark</b>	
2.1	Erwachsene	2,00
2.2	Kinder*	1,00
2.3	Ermäßigte**	1,50
2.4	Gruppen***	0,75/Person
2.5	Führungen	12,00
2.6	Jahreskarten, Erwachsene	20,00
2.7	Jahreskarten, Kinder*	10,00
2.8	Jahreskarten, Ermäßigte**	15,00
Erläuterung: Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr - freier Eintritt		
* Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr		
** Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, mit Schülerschein		
Studenten mit Studentenausweis		
Behinderte mit entsprechendem Ausweis		
*** ab 5 Personen im Alter ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr		
<b>3.</b>	<b>Stadtbibliothek</b>	
3.1	Bibliotheks-Jahrespauschale	
3.1.1	Ausstellen oder Verlängern des Benutzerausweises für 1 Jahr	
3.1.1.1	Erwachsene ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	6,00
3.1.1.2	Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren	4,00
3.1.1.3	Familienkarte (unabhängig von der Familiengröße)	10,00
3.1.1.4	Einmalnutzung/je Ausleihvorgang	1,00
3.1.1.5	Schnupperausweis (Gültigkeit 4 Wochen)	2,00
3.1.2	Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	
3.1.2.1	Erwachsene ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	3,00
3.1.2.2	Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren	1,50
3.2	Sonstige Entgelte	
3.2.1	Entgelte bei Überschreitung der Leihfrist für alle Medien	
3.2.1.1	je angefangene Woche und Medium	0,50
3.2.1.2	für Mahnschreiben sind die anfallenden Portokosten zu entrichten	
3.2.2	Kostenersatz bei Mängel und Schäden an Medien	
3.2.2.1	Geringfügige Beschädigung oder Beschmutzung, je Buch	1,00
3.2.2.2	Erhebliche Beschädigung oder Verlust, einschl. audiovisuelle Medien, je Medium	
	Beschaffungspreis in voller Höhe,	
	zuzüglich Einarbeitung	4,00
3.2.2.3	Verlust von Hüllen für audiovisuelle Medien, je Medium	1,00
3.2.3	Abholung nicht zurückgegebener Medien (durch Hausbesuch, nach erfolgter Mahnung), je Medium	8,00
3.2.4	Vorbestellung, je Medium	0,50
3.2.5	Fernleihe	
3.2.5.1	Bei Aufgabe der Fernleihe	1,00
3.2.5.2	Nach Erhalt der Fernleihe (zuzüglich der durch die auswärtige Bibliothek berechneten Kosten)	2,00



3.3	Nutzung elektronischer Dienstleistungen	
3.3.1	Nutzung des Internetarbeitsplatzes pro Stunde	1,00
3.3.2	Computerausdruck, je Seite schwarz/weiß	0,10
3.3.3	Computerausdruck, je Seite farbig	0,30
3.3.4	CD-ROM/DVD	2,50
3.4	sonstige Serviceleistungen	
3.4.1	Thematische Veranstaltungen	
	Teilnehmerbeitrag entsprechend der Gesamtkosten	
3.4.2	Allgemeine Verwaltungsdienstleistungen	
	Entgelte nach Entgelttabelle Anlage 3	
<b>4</b>	<b>Sonstige Serviceleistungen</b>	
4.1	Toilettennutzung an öffentlichen Einrichtungen mit Münzautomatentüren	0,50

### Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

#### Anlage 3

##### Entgelttabelle: Verwaltungsdienstleistungen

Nr.	Leistung	Nutzungsentgelt (€)
<b>1</b>	<b>Allgemeine Entgelte</b>	
1.1	EDV-Ausdrucke und Kopien	
1.1.1	Format DIN A4, je Seite schwarz/weiß	0,25
1.1.2	Format DIN A3, je Seite schwarz/weiß	0,50
1.1.3	Format DIN A4, je Seite farbig	0,50
1.1.4	Format DIN A3, je Seite farbig	0,75
1.2	Aufnahme von Erklärungen, Anträgen, Niederschriften	
1.2.1	Format DIN A5, je angefangene Seite	1,30
1.2.2	Format DIN A4, je angefangene Seite	2,30
<b>2</b>	<b>Besondere Verwaltungstätigkeiten</b>	
2.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene 1/2 Seite	5,00 - 18,00
2.2	Löschungsbewilligungen	10,00
2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Steuern	2,50
2.4	Ausstellen eines Zeugnisses zur Ausübung des Vorkaufsrechtes	12,80
2.5	Vergabe einer Hausnummer	10,00

### Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

#### Anlage 4

##### Entgelttabelle: Bewertungsgrundlage für die Vermietung/Verpachtung von städtischem Grund und Boden

Die Bewertungsgrundlage für die Vermietung/Verpachtung von städtischem Grund und Boden wird wie folgt ermittelt:

vermietete	x	aktueller	x	6 %	= Mietpreis
m <sup>2</sup> Fläche		Bodenwert		Verzinsung	pro
		Verkehrswert			Monat

Diese Bewertungsgrundlage gilt für alle Bodenflächen, die nicht in den Geltungsbereich der

- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Finsterwalde (BV 89/93) und des

- Regelwerkes zur Verpachtung von Kleingärten und Garagen (BV 112/91 vom 13.11.1991) fallen.

### Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

#### Anlage 5

##### Entgelttabelle: Entgeltsätze für das Freizeitzentrum der Stadt Finsterwalde

Die Stadt Finsterwalde erhebt für die Nutzung von Angeboten im Freizeitzentrum White House folgende Entgelte:

1.	Interessengemeinschaften Tanzen/Theater usw. pro Teilnehmer	1,00 Euro/pro Monat
2.	Kurse	
	Kreativkurse pro Teilnehmer	1,00 Euro/Kurs zuzüglich Material
3.	Thematische Veranstaltungen pro Teilnehmer	Materialkosten 0,50 Euro bis 1,50 Euro
4.	Kreativangebote pro Teilnehmer	Materialkosten 0,50 Euro bis 1,50 Euro
5.	Projekte und Bildungsveranstaltungen	Teilnehmerbeitrag entsprechend der Gesamtkosten
6.	Internetnutzung pro Nutzer/Stunde	0,50 Euro
7.	Nutzung des Kleinbusses für	
	a) gemeinnützige Vereine der Stadt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit je Tag	12,00 Euro zuzüglich Betankung
	b) Schulen und Kindertagesstätten der Stadt	gebührenfrei
8.	Nutzung der Hüpfburg pro Tag	50,00 Euro
	a) Schulen und Kindertagesstätten der Stadt	gebührenfrei
9.	Nutzung des Spielmobils pro Tag	50,00 Euro
	a) Schulen und Kindertagesstätten der Stadt	gebührenfrei
10.	Ferienfreizeiten	
	Durchgeführte Ferienfreizeiten und Exkursionen werden zum Selbstkostenpreis ausgeschrieben. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln sind diese auf den Selbstkostenpreis auszurechnen.	
11.	Imbissangebot im Jugendcafé	entsprechend Preisaushang

BV-2012-033

## Ordnungsbehördliche Verordnung

### über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I Nr. 15 vom 28. November 2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. Teil I Nr. 46 vom 20.12.2010) i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I vom 26.09.1996), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. Teil I Nr. 47 vom 20.12.2010) i. V. m. §§ 3, 28 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie der Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I Nr. 19 vom 21.12.2007) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.02.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

**01.04.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**(traditioneller Frühlings- und Ostermarkt)**

**14.10.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**(Herbstkracher Finsterwalde)**

**16.12.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**(traditioneller Weihnachtsmarkt)**

**23.12.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**(traditioneller Weihnachtsmarkt in der Süd-Passage mit Konzert)**

#### § 2

Die Öffnungszeiten im § 1 gelten für das gesamte Stadtgebiet.

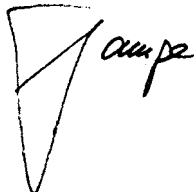
#### § 3

Die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) sind zu beachten.

#### § 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Finsterwalde, 22.02.2012



Gampe

Bürgermeister der Stadt Finsterwalde

BV-2012-030

## Friedhofsatzung der Stadt Finsterwalde

### Rechtsgrundlagen

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Fried-

hofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG), vom 7. November 2001, S.226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, [Nr.16] S. 298, 310), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt am 22.02.2012 die folgende Satzung (Friedhofsatzung) der Stadt beschlossen:

### GLIEDERUNG

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszwecke
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Bestattung
- § 9 Benutzung der Feierhalle
- § 10 Leichenhalle (Kühlraum)
- § 11 Särge
- § 12 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 16 Allgemeines
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Reihengrabstätten - grüne Wiese - mit Grabmal
- § 19 Wahlgrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsanlage - anonyme Beisetzung
- § 22 Urnengemeinschaftsanlage - Beisetzung mit Schrifttafel
- § 23 Anonyme Bestattungsfelder (Erd- bzw. Urnenbestattung)
- § 24 Ehrengabstätten

#### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 26 Wahlmöglichkeit
- § 27 Grabausstattung und -pflege
- § 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Grabmalgestaltung
- § 30 Zustimmungserfordernis
- § 31 Anlieferung von Grabmalen
- § 32 Standsicherheit der Grabmale
- § 33 Unterhaltung der Grabmale
- § 34 Entfernung von Grabmalen
- § 35 Vernachlässigungen

#### VI. Schlussvorschrift

- § 36 Alte Rechte
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-/Außer-Kraft-Treten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den städtischen Friedhof Sonnenwalder Straße und für den Friedhof im Ortsteil Sorno.

#### § 2

##### Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Finsterwalde. Ihre Verwaltung und Bewirtschaftung obliegt der Stadt Finsterwalde.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Finsterwalde bzw. der OT Pechhütte und Sorno waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestat-

tung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn diese gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahme genehmigung.

### § 3

#### Schließung und Aufhebung

1. Der Friedhof oder Friedhofsteile können geschlossen werden. Gleiches gilt für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
3. Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
4. Abweichend von Absatz 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
5. Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen der Gemeinde ist öffentlich bekannt zu machen.
6. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach § 31 des BbgBestG zuständigen Behörde.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten und den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
3. Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt, sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.
4. Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.
5. Auf dem Friedhof sind insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.

Für die zugelassenen Gewerbetreibenden gilt diese Ausnahme nur insoweit, wie die konkrete Benutzung der Wege mit Fahrzeugen der Ausübung ihres Gewerbes dient.

- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu entsorgen,
  - h) in die bereitgestellten Container Hausmüll, Straßenkehricht, Gartenabfälle etc. zu entsorgen,
  - i) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,
  - j) Wasser zu anderen Zwecken, als zur Grabpflege zu entnehmen,
  - k) zu Lärmen und zu Spielen, zu Essen und zu Trinken sowie zu Lagern;
6. Der Bürgermeister der Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### § 6

#### Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetzer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister der Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.  
Für die Zulassung wird eine Jahresgebühr erhoben.
2. Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
  - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
  - c) einen ausreichenden Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.
3. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern.
4. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei dem Bürgermeister der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Der Ausweis ist personengebunden und nicht übertragbar.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
6. Unbeschadet § 5 Abs. 5 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
7. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen, außer bei Bestattungen, ausgeführt werden. Jeweils 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Arbeiten abzuschließen und die Arbeitsstellen sauber und ordentlich zu hinterlassen. Die Anlieferung von Särgen durch Bestattungsinstitute ist jederzeit möglich.
8. Die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht be-

hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

9. Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Bürgermeister der Stadt die Zustimmung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
10. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei dem Bürgermeister der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4; Abs. 6, Satz 2 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei dem Bürgermeister der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden durch den Bürgermeister der Stadt festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt. An Werktagen nach 13:30 Uhr sowie an Samstagen finden keine Bestattungen statt, ausgenommen sind stille Urnenbeisetzungen. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Ausnahmen zulässig. Dadurch entstehende Mehrkosten für personelle Aufwendungen und Betriebskosten hat der Antragsteller selbst zu tragen.
3. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
4. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Freiraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
5. Die Trauerfeiern sollten jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt.
6. Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung von Anlagen in den Feierhallen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt.
7. Veranstalter ist der Antragsteller. Alle anfallenden Kosten und Gebühren, anteilige Mehrkosten für personelle Aufwendungen und Betriebskosten sind vom Antragsteller zu finanzieren.

#### § 8

##### Bestattungen

1. Die Stadt stellt auf den Friedhöfen Sonnwalder Straße und OT Sorno Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit. Für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen ist die Stadt zuständig. Dazu gehört das Öffnen und Schließen der Gräben. Bei Bedarf kann die Stadt diese Arbeiten durch die beauftragten Bestatter ausführen lassen. Das Tragen und Versenken der Särge sowie das Versenken der Urnen liegt bei Bedarf in der Verantwortung der beauftragten Bestatter.
2. Urnen, die bis zur angegebenen Frist gemäß § 7 Abs. 2 nicht bestattet wurden, wird die Stadt von Amts wegen im allgemeinen Urnenfeld auf Kosten des Bestattungspflichtigen beisetzen.

#### § 9

##### Benutzung der Feierhallen

1. Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
2. Die Ausstattung der Feierhallen wird durch die Stadt vorgenommen. Nach Absprache mit der Stadt ist eine zusätzliche Dekoration möglich. Die Halle ist nach der Trauerfeier in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
3. Wünschen die bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen, dass in der Feierhalle vorhandene religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so ist dem in geeigneter Weise zu entsprechen.
4. Gedenkreden können von Geistlichen oder anderen Trauerrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Hinterbliebenen festlegen. Der Bürgermeister der Stadt kann Mitwirkende und Teilnehmer bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.
5. Soll die Feier in der Halle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit dem Bürgermeister der Stadt gesondert zu vereinbaren.
6. Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### § 10

##### Leichenhalle (Kühlraum)

1. Die Leichenhalle dient ausschließlich der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
2. Bei der Einlieferung in die Leichenhalle muss der Sarg mit der Namenskarte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestatters enthält. Die Bestatter haben außerdem jeweils eine Eintragung im Leichenhallenbuch vorzunehmen.
3. Eine offene Aufbewahrung kann in der Schauzelle oder in der Feierhalle gestattet werden. Särge, die rasch verwesende Leichen enthalten bzw. gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, dürfen nicht geöffnet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die amtsärztlichen Bestimmungen.
4. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen, sofern sie nicht wegen gesundheitsaufsichtlicher oder sonstigen Bedenken von vornherein geschlossen zu halten sind.
5. Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem gesonderten Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
6. Kranzspenden werden frühestens einen Tag vor der Totenfeier angenommen.

#### § 11

##### Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für

die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoffen und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

2. Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 205 cm lang, 72 cm hoch und im Mittelmaß 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## § 12

### Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch die Stadt vorgenommen. Bei Bedarf kann die Stadt diese Arbeiten durch die beauftragten Bestatter ausführen lassen. Soweit es sich um Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten handelt, müssen die Verfügungsberechtigten der Grabstätten veranlassen, dass beim Grabaushub störendes Grabzubehör (einschließlich Bepflanzung) entfernt wird. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Verfügungsberechtigten gegenüber der Stadt zu erstatten.
2. Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 13

### Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten betragen auf allen städtischen Friedhöfen:
  - a) für Erdbestattungen 20 Jahre
  - b) für Urnenbestattungen 20 Jahre
2. Ist zu erwarten, dass Leichen in Metallsärgen (bei Überführungen aus dem Ausland) innerhalb der Ruhefrist nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhefrist festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen.
3. Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen der Stadt nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Töten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach konserviert werden mussten.
4. Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer der Nutzungsrechte mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## § 14

### Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt:
  - a) Reihengräber Erdbestattung 20 Jahre
  - b) Wahlgräber Erdbestattungen 30 Jahre
  - c) Urnenwahlstellen 30 Jahre
  - d) Reihengrab für Urnenbestattung 20 Jahre
2. Für Reihengrabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich. An Wahlgrabstätten kann auf Antrag das Nutzungsrecht gegen eine Gebühr verlängert werden.
3. Das Nutzungsrecht erlischt,
  - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde.
  - b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird.
  - c) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet oder wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

4. Inhaber von Wahlgrabstellen müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstelle (mit Urkunde) schriftlich an die Stadt zurückgeben.
5. Bei Erlöschen des Nutzungsrechts (Reihengräber) haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung die Grabmale und sonstige Grabausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.
6. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht entsprechend (3) Buchstaben b) und c) erlischt.
7. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt ist unzulässig.

## § 15

### Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen auf den städtischen Friedhöfen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 16 Abs. (5)), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
4. Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

## IV. Grabstätten

## § 16

### Allgemeines

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Finsterwalde, Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
  - a) Reihengrabstätten (§ 17)
  - b) Reihengrabstätten -grüne Wiese mit Grabmal - (§ 18)
  - c) Wahlgrabstätten (§ 19)
  - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 20)
  - e) Urnengemeinschaftsanlage - anonyme Beisetzung (§ 21)
  - f) Urnengemeinschaftsanlage - Beisetzung mit Schrifttafel (§ 22)
  - g) Allg. Bestattungsfelder (Erd- und Urnenbestattung) (§ 23)
  - h) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 24)
  - i) Ehrengrabstätten (§ 25)
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.
4. Die Neueinrichtung von Gräften und Grabgebäuden ist grundsätzlich nicht zugelassen. In bestehende Familiengräften sind sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen gestattet.

5. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Es wird eine Urkunde ausgestellt.
6. Der Inhaber dieser Urkunde übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle.
7. Die Nutzungsberechtigten/Grabstelleninhaber haben bei Anschriftsänderungen die Stadt schriftlich oder zur Niederschrift zu informieren.
8. Bei Rückgabe einer Grabstelle behält sich der Bürgermeister Stadt das Entscheidungsrecht über Rodung oder Verbleib von angepflanzten Sträuchern, Hecken und Koniferen vor.

## § 17 Reihengrabstätten

1. Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Ruhezeit wird bei Reihengräbern nicht verlängert, deshalb ist die Beisetzung einer Urne nicht gestattet.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden. Im Grabe eines verstorbenen Elternteiles kann auch die Leiche eines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Kindes die Ruhezeit des Reihengrabes nicht übersteigt.
3. Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;  
Größe der Gräber 1,30 m x 0,80 m.
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr;  
Größe der Gräber 2,50 m x 1,25 m.
4. Reihengrabstätten müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden. Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann der Bürgermeister der Stadt die Entsorgung des Grabzubehörs auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
5. Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet der Bürgermeister Stadt.

## § 18 Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal -

1. Die Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal- sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Ruhezeit wird bei Reihengräbern nicht verlängert, deshalb ist die Beisetzung einer Urne nicht gestattet. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche mit Grabmal. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet.
2. In jeder Reihengrabstätte - grüne Wiese mit Grabmal - darf nur eine Leiche bestattet werden.
3. Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal - für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabfeld);  
Größe der Gräber 1,30 m x 0,80 m.
  - b) Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal - für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr;  
Größe der Gräber 2,50 m x 1,25 m.
4. Die Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal - müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden. Das Abräumen von Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal - oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und

- durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabmal zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann der Bürgermeister der Stadt die Entsorgung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
5. Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet der Bürgermeister der Stadt.
  6. Das Ablegen von Blumengebinden, Kränzen, Vasen und anderem Grabschmuck ist nicht erlaubt.

## § 19 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Stadt auf Antrag ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verleihen kann. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der zur Bestattung anstehenden Abteilung gewählt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Bürgermeister der Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist. Die Abmessungen sind bei Wahlgräbern in geschlossenen Grabfeldern einschließlich der anteiligen Flächen der Zwischenräume
  - a) 3,00 m lang x 1,50 m breit für eine Stelle,
  - b) für jede weitere Stelle + 1,50 m in der Breite,
  - c) in bestehenden Feldern Abmessungen nach Möglichkeit.
2. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann der Bürgermeister der Stadt auf Antrag des jeweils bislang Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
3. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in unter (4) genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenen wirksam wird. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
4. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) auf den Ehepartner oder den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - b) auf die leiblichen und adoptierten Kinder,
  - c) auf die Kinder des Ehepartners oder des Partners der eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - d) auf die Enkel des zuletzt Beigesetzten,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) wird der älteste, nachfolgend die jüngere Person Nutzungsberechtigter. Die Stadt kann einen anderen Nutzungsberechtigten zulassen, wenn die Person, auf die das Nutzungsrecht übergegangen ist, eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt.
5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
6. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf

der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

8. Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstellen verfügen.

## § 20

### Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Wahlgrabstätten auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden, wenn die baulichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstelle beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Der Ersterwerb erfolgt bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbereich) beträgt 1 m x 1 m.
2. Je Grabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein.
3. Bei Ablauf des Nutzungsrechts gilt § 14 (3).
4. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet.

## § 21

### Urnengemeinschaftsanlage - anonym

1. In einer Urnengemeinschaftsanlage - anonym - werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) unterirdisch beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.
2. Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Zahl der in einer Gemeinschaftsgrabstätte beizusetzenden Urnen sowie über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Stadt.
3. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Urnengemeinschaftsanlage - anonym - wird ausschließlich von der Stadt organisiert. Grabschmuck, Blumen, Gestecke und dgl. dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

## § 22

### Urnengemeinschaftsanlagen - mit Schrifttafel

1. Belegungsformen:
  - a) Einzelbelegung:  
Bei einer Einzelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage - mit Schrifttafel - werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) unterirdisch beigesetzt.
  - b) Doppelbelegung:  
Bei einer Doppelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage - mit Schrifttafel - werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) unterirdisch beigesetzt. Ein Doppelbelegungsfeld beträgt 0,40 m mal 0,80 m und bietet die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Urne in diesem Belegungsfeld beizusetzen.  
Mit Eintreten des zweiten Bestattungsfalles in einer Doppelbelegung sind die Nutzungsrechte sowie auch die Friedhofsunterhaltungsgebühren der 1. Urne entsprechend der Ruhezeit der 2. Urne zu verlängern.
2. Je Grabstelle kann hier eine Urne beigesetzt werden. Nach der Bestattung wird in das jeweils betreffende Rasenfeld eine Schrifttafel eingelassen.
3. Die Schrifttafel wird in Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe von der Stadt vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht. Der Auftrag für die Anfertigung der Schrifttafel wird im Namen der Stadt und zu Rechnung des Nutzungsberechtigten ausgelöst.
4. Mit Eintreten des zweiten Bestattungsfalles in einer Doppelbelegung sind die Nutzungsrechte sowie auch die Friedhofsunterhaltungsgebühren der 1. Urne auf die Nutzungszeit für die 2. Urne zu verlängern.

5. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Urnengemeinschaftsanlagen - mit Schrifttafel - werden ausschließlich von der Stadt organisiert.
6. Das Ablegen von Blumengebinden, Kränzen, Vasen und anderem Grabschmuck ist nicht, das Ablegen einer einzelnen Blume auf der Grabtafel, ist jedoch erlaubt.

## § 23

### Allgemeine Bestattungsfelder

Die allgemeinen Bestattungsfelder für Erd- bzw. Urnenbestattungen sind für anonyme Bestattungen bestimmt. Diese Felder bestehen nur aus einer Rasenfläche. Grabmale, Gebinde bzw. Grabschmuck sind hier nicht zulässig. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet.

## § 24

### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Finsterwalde.

## V. Gestaltung der Grabstätten

## § 25

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte, auch in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften, ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
2. Insbesondere sind folgende Grundsätze einzuhalten:
  - a) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstellen in einer, dem Friedhof würdigen Weise.
  - b) Die Vorgaben der Stadt hinsichtlich der Gestaltung der Grundbepflanzung der jeweiligen Grabfelder, der Bepflanzung der Grabstätten und Anlage von Zwischenwegen.
  - c) Die Anwendung Boden bedeckender Pflanzen zur Grundbepflanzung. Dauerpflanzungen sollten aus einer oder wenigen miteinander kombinierfähigen Pflanzenarten bestehen.
  - d) Von angelegten Bepflanzungen dürfen keine Störungen auf benachbarte Gräber ausgehen. Auf den Gräbern dürfen Gehölze nicht höher sein als der Grabstein.

## § 26

### Wahlmöglichkeit

1. Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, zwischen diesen beiden Gestaltungsformen zu wählen. Die Entscheidung ist jedoch bindend und nicht umkehrbar.
2. Die Stadt hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen.
3. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei der Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

## § 27

### Grabausstattung und -pflege

1. Die Erstgestaltung der Grabhügel erfolgt durch die Stadt. Die Hinterbliebenen können auf den Friedhöfen zugelassene Gewerbetreibende damit beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe des Gestaltungsplanes herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen.
2. Alle Grabstellen sollen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechts instand zu halten. Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen und die Grabstellen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oberirdisch beräumt werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen nicht der Fried-



hofssatzung entsprechend unterhalten werden. Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofssatzung entsprechend angelegte Grabstellen.

Die Wiederherrichtung solcher Grabstellen kann nur innerhalb der Ruhefrist mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen.

3. Das Anlegen von Anpflanzungen und Hecken um Grabstellen ist nur gestattet, wenn dies im Belegungsplan vorgesehen ist. Es kommen nur schwach wachsende Gehölze in Frage und sollten unmittelbar in den Boden gepflanzt werden. Die Hecken sollten regelmäßig verschnitten und sich in der Höhe den Nachbargrabern anpassen.
4. Die Beseitigung der auf Grabstätten gepflanzten Gehölze ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Stadt kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze verlangen und selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht nachkommen.
5. Trittplatten müssen innerhalb eines Feldes in Material, Form und Bearbeitung abgestimmt sein. Innerhalb von Wahlgrabstellen sind Steineinfassungen aus natürlichem Material und ohne Fundament zulässig, wenn sie durch eine Fachfirma errichtet werden.
6. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grübern durch die Grabstellenbenutzer zu entfernen und an den hierfür bestimmten Plätzen unter Beachtung der Trennung von verrottbar und nicht verrottbar Abfällen abzuliegen.
7. Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten in den Grabstellen ist nicht gestattet.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden.

Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

10. Bei der Rückgabe einer Grabstelle ist diese, in Absprache mit der Stadt, oberflächlich zu beräumen. Dazu zählen die Grabmale, einschließlich deren Fundamentierung, sonstige bauliche Anlagen, die Grabhügel sowie der Bewuchs. Anfallende Abfälle, sind auf eigene Kosten zu entsorgen und dürfen nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter verbracht werden.

## § 28

### Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:

- a) Das Grabfeld Bergheide/Klingmühl.
- b) Das Kindergrabfeld.
- c) Der Friedhof im OT Sorno.

## § 29

### Grabmalgestaltung

1. Gräber und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen und dem Friedhofszweck entsprechen.
2. Als Werkstoff für Grabmale können Natursteine in verschiedener Farbgebung Verwendung finden. Geeignete alternative Materialien sind in den Grabfeldern gemäß § 28 zulässig. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.
3. Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, Grabmale zu begrenzen. Die angegebenen Maße sind keine Richtwerte, sondern stellen die oberen Grenzen dar.

Art des Grabmals	größte Breite (m)	größte Höhe (m) mit Sockel	Mindeststärke (m) (bei Steingrabmalen)
Kindergräber	0,45	0,65	0,12
Reihengräber	0,40 - 0,55	0,90	0,12
Urnenwahlgräber	0,40 - 0,50	0,80	0,12
Einzelgräber	0,70 - 0,90	1,20	0,12
Doppelwahlgräber	0,90 - 1,50	1,20	0,12
Steineinfassungen			
Urnengräber	0,80 m x 0,80 m		
Grabhügel	1,70 m x 0,70 m		
Schrifttafel für die UGA:	0,22 m x 0,15 m x 0,06 m	Schrifthöhe: 0,03 m	

4. Zulässige Sockelhöhe ist 0,12 m. Ist es in Wahlstellen durch Bewuchs oder Erdauffüllung erforderlich, kann der Sockel bis 0,20 m betragen. Die Mindesthöhe stehender Grabmale beträgt 0,50 m.
5. Die Form des Denkmals soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
6. Die Schriftordnung sowie die Verwendung von Sinnzeichen sollen klar auf die Aussage des Grabmals sowie auf Größe und Form desselben bezogen sein.
7. Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.
2. Den Anträgen sind zweifach beizulegen;
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab von 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

## § 30

### Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung und Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 15 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat dabei das Nutzungsrecht für die Grabstelle nachzuweisen.
3. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
5. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

6. Die nicht zustimmungspflichtigen, provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 31

#### Anlieferung von Grabmalen

1. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
  - a die Gebührenempfangsbescheinigung,
  - b der genehmigte Entwurf,
  - c die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
2. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt überprüft werden können.

### § 32

#### Standsicherheit der Grabmale

1. Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Errichten und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 31. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### § 33

#### Unterhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### § 34

#### Entfernung von Grabmalen

1. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt von den Grabstätten entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### § 35

#### Vernachlässigungen

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen - ist er nicht bekannt oder ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entscheidungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
2. Für den Grabschmuck gilt § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

## VI. Schlussvorschrift

### § 36

#### Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten gemäß § 19 Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 37

#### Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch äußere Einflüsse Dritter, durch Diebstahl oder durch Tiere verursacht werden. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt Finsterwalde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### § 38

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr) ist durch Nutzungsbeendigung oder Erwerb einer Grabstelle innerhalb des Kalenderjahres nicht teilbar.

**§ 39****Ordnungswidrigkeiten**

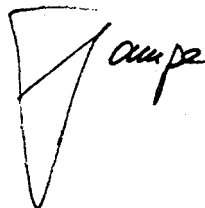
Mit Bußgeld kann belegt werden, wer vorsätzlich oder auch fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
  2. entgegen § 5 Abs. 5
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, befährt,
    - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft, sowie Dienstleistungen anbietet,
    - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    - d) Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
    - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
    - f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und die Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
    - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen entsorgt,
    - h) Hausmüll, Straßenkehricht, Gartenabfälle etc. in die bereitgestellten Container entsorgt,
    - i) Tiere mitbringt - ausgenommen Blindenhunde,
    - j) Wasser zu anderen Zwecken, als zur Grabpflege verwendet,
    - k) lärmt, spielt, isst und trinkt sowie lagert.
  3. entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführen.
  4. entgegen § 6 Abs. 1, 7 und 8 als Gewerbetreibender ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert oder mit Wasser aus Zapfstellen des Friedhofes reinigt.
  5. entgegen § 18 Abs. 6 auf der Grabstätte Blumengebinde, Kränze, Vasen und anderen Grabschmuck ablegt.
  6. entgegen § 21 Abs. 3 Blumengebinde, Kränze, Vasen und anderen Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ablegt.
  7. entgegen § 22 Abs. 6 auf der Grabstätte Blumengebinde, Kränze, Vasen und anderen Grabschmuck ablegt.
  8. entgegen § 27 Abs. 9 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
  9. entgegen § 27 Abs. 10 anfallende Abfälle nicht auf eigene Kosten sondern in die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt.
  10. entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.
  11. entgegen § 32 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte.
  12. entgegen § 33 Abs. 1 Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält.
  13. entgegen § 34 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt.
  14. entgegen § 35 Grabstätten vernachlässigt.
- Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - Bbg-BestG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 40****In-Kraft-/Außer-Kraft-Treten**

1. Die Friedhofsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Am gleichen Tag wird die Friedhofsatzung vom 26.05.2010 und die Fassung der 1. Änderung vom 27.09.2011 außer Kraft gesetzt.

Finsterwalde, 22.02.2012



Jörg Gampe  
Bürgermeister der Stadt Finsterwalde

---

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

---



### Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde „Finsterwalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe. Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Witz. Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55 Gesamtauflage: 10.161 Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM